

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1915/18 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Weiternutzung leerstehender Wohncontainer seitens der Stadt Erfurt - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Fragen zu o. g. Drucksache beantworte ich wie folgt:

1. Sind die leerstehenden Container, welche ursprünglich für die Unterbringung von geflüchteten Menschen vorgesehen waren, zur weiteren Nutzung seitens der Stadt vorgesehen?

Bei den leerstehenden Containern Im Gebreite 35 und in der Güntherstraße 24 handelt es sich um Unterkünfte, welche durch den Freistaat Thüringen mit einer Investitionspauschale nach der Thüringer Verordnung über die Kosten-erstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) gefördert wurden und für die eine fünfjährige Zweckbindung zur Unterbringung von aufzunehmenden Personen nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) vorliegt. Die Zweckbindung läuft für beide Einrichtungen im Jahr 2021 ab. Nach derzeitigem Stand der Unterbringungsverpflichtung (50 Flüchtlinge pro Monat, die vom Land zugewiesen werden plus eine variable Zahl Familiennachzug bis zu 20 Prozent monatlich) ist die Nutzung zur Unterbringung für die Unterkunft Im Gebreite Ende 2018 und für die Unterkunft in der Güntherstraße spätestens 2019 zu erwarten. Eine anderweitige Nutzung scheidet somit aus.

2. Welche rechtlichen Vorgaben bzw. Hindernisse gibt es zur Weiternutzung der Container durch die Stadt oder Dritte?

Die anderweitige Nutzung ist in § 5 Abs. 4 ThürFlüKEVO wie folgt geregelt:

"... Soweit für Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften eine Investitionspauschale gezahlt worden ist, ist die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 ThürFlüAG unter Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Maßgaben sicherzustellen. Während der Zweckbindungsfrist können die vom Land vorfinanzierten Unterbringungsplätze mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes auch für andere Zwecke als der

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Unterbringung von Ausländern genutzt werden, soweit gewährleistet ist, dass im Fall der Zuweisung weiterer Personen, für die eine Aufnahmeverpflichtung nach § 1 ThürFlüAG besteht, die anderweitig belegten oder andere Unterbringungsplätze (Alternativplätze) nach Aufforderung des Landesverwaltungsamtes kurzfristig zur Verfügung stehen. ..."

Die Voraussetzungen für eine anderweitige Nutzung sind somit die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes und die kurzfristige (Wieder-) Bereitstellung der anderweitig genutzten Unterbringungsplätze (durch Freizug) und/oder alternativer Unterbringungsplätze, welche neu geschaffen werden müssen.

3. Sieht die Stadt Möglichkeiten die Container für andere Zwecke zu vermieten bzw. zu verkaufen?

Nein, siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1. und 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein